

lt. Verteiler

Helmut Lengauer

Telefon +43 5372 606 6168
Fax +43 5372 606 746160
bh.ku.gewerbe@tirol.gv.at

**Heinritzi Gastronomie GmbH, "Mc Donald's", 6300 Wörgl, Innsbrucker Straße 56;
Umbau/Erweiterung Verabreichungsplätze innen (170) und Terrasse (98)**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

KU-BA-730/3-2022

Kufstein, 29.08.2022

KUNDMACHUNG

Die Heinritzi Gastronomie GmbH, "Mc Donald's", 6300 Wörgl, Innsbrucker Straße 56, hat um die gewerbebehördliche Genehmigung für einen Umbau bzw. der Erweiterung der bestehenden Betriebsanlage auf 170 Verabreichungsplätze innen und 98 Verabreichungsplätze auf der Terrasse angesucht.

Im Gastraum soll die komplette Inneneinrichtung erneuert werden. Ebenso wird die Fassade teilweise neugestaltet und die Terrasse neu möbliert. Im Zuge des Umbaus wird auch ein zweiter Warteplatz neben der Drive-Spur und Terrasse geschaffen.

Im Zuge des Umbaus sollen insgesamt 170 (Bestand 149) Verabreichungsplätze innen und 98 (Bestand 60) auf der Terrasse errichtet werden. Insgesamt werden 41 Mitarbeiter beschäftigt, wobei in einer Schicht 7 - 15 Mitarbeiter je nach Wochentag und Peakhour arbeiten, davon 50% weiblich und 50% männlich, gleichzeitig tätig sind.

Öffnungszeiten sind wie folgend festgelegt:

Mo-Do und So 07.00 - 01.00 Uhr
Fr-Sa 07.00 - 03.00 Uhr

Öffnungszeiten der Terrassen wie bisher:

7.00 – 22.00 Uhr über die gesamte Woche

Die Anlieferungen erfolgen Mo, Di, Fr. von 06.00 – 08:00 Uhr, über den vorhandenen Parkplatz.

Beschreibung der Betriebsanlage: Erdgeschoß:

Gastraum – Möblierung

Über den tiefergelegten Lounge Bereich wird im Luftraum eine Galerie errichtet.

Die bereits bestehenden Kioske werden neu platziert, damit die zur Galerie hinaufführende Treppe im Innenraum Platz findet.

Außerdem werden zwei neu Kioske eingerichtet.

Die gesamte Möblierung wird erneuert.

Im Innenbereich wird zudem ein neues Indoor Playland errichtet, dabei handelt es sich um ein zertifiziertes Kinder-Spielgerät für den Innenraum.

WC-Anlage

Im Bereich der WC-Anlagen wird ein neues barrierefreies WC samt Vorraum ergänzt

Küchen- sowie Drive – Betriebseinrichtung

Zudem wird die Küche und eines der angrenzenden erkerartigen Drive-Schalter (bzw. -Fenster; od. -Boxen), für die weitestgehend kontaktlose McDrive Außenbestellung erneuert, neu eingerichtet und vergrößert.

Drive-In – Außenanlage

Die erkerartige Drive-Box vergrößert sich in kleinem Maße umlaufend nach außen hin. Durch vermehrten Betrieb am Drive-In wird zudem ein neuer Warteplatz entlang der Drive-Fahrspur und im Bereich, der bestehende Terrasse eingerichtet, um längere Wartezeiten der nachkommenden Kundenfahrzeuge zu vermeiden.

Fassade

Am Fassadenstreifen zwischen der oberen Kante der Drive-Schaltern und der Fensterreihe im Obergeschoss werden auf umlaufenden HPL-Platten in flaschengrün zwei neuen aufgedruckten, einfachen „M“-Logos realisiert die neuen Drive-Boxen werden in der Farbe „Umbragrau“ errichtet.

Obergeschoss

Das Obergeschoss mit den Nebenräumlichkeiten bleibt Bestand.

Terrasse:

Im Außenbereich wird die Terrasse inkl. Playland mit neuen Pflastersteinen erneuert. Die Terrasse wird neu möbliert, Es sind Gesamt 98 Sitzplätze vorgesehen.

Beschreibung 1. Drive Schalter

Der sog. Drive wird mit 1 - Bestellsäule, sowie 2 Driveschalter betrieben.

Der erste Driveschalter wird nicht verändert. Im ersten Driveschalter wird ausschließlich kassiert. Dieser ist nur zu den Stoßzeiten mittags und abends jeweils 1,5 bis max. 2 Stunden personell von 1 Person besetzt. Insofern handelt es sich um keinen ständigen Arbeitsplatz-atz.

In den restlichen Zeiten wird am 2. Schalter bezahlt. Der zweite Driveschalter dient dem Abholen, und außerhalb der Stoßzeiten auch als Kasse. Der Schalter ist mit der Küche verbunden, die Mitarbeiter wechseln.

Heizungsanlage:

Die Heizungsanlage wird von Gas- auf Fernwärme umgestellt.

Die bestehende Gasheizung wird demontiert. Die neue Energieversorgung erfolgt über einen Fernwärmeanschluss der Stadtwerke Wörgl mit Situierung der Übergabestation im Hausanschlussraum.

Lüftungsanlage:

Gastrum: Das gegenständliche Restaurant wird als „Nichtraucherlokal“ geführt. Die bestehende Lüftungsanlage bleibt unverändert. Es werden lediglich technische Maßnahmen (Luftmengenerhöhung durch Ventilatortausch im Bereich der Küchen u. Gasträumlüftungsanlage) vorgenommen, um die benötigten Luftmengen zu erreichen. Mind. 35 m³/h Person bzw. 5-facher Luftwechsel

Küche: Be- und Entlüftung der Küche (Bemessung gem. ÖNORM EN 16282)

Zu- und Abluftanlage: 6.700 m³/h bzw. 29-fachen Luftwechsel

Küchenabluft-Reinigungsanlage UVC:

Um die Fettablagerungen im Abluftkanal Küche und die damit verbundenen, negativen Auswirkungen (Brandlasten, Geruch) weitgehend zu vermeiden, werden zur Behandlung der fettbelasteten Küchenabluft UVC-Filter nachgerüstet.

Funktionsprinzip UVC-Anlage:

Grundsätzlich sorgen UVC-Lampen im UVC-System für die Behandlung der fettbelasteten Küchenabluft. Durch das UVC-Licht werden oxydative Prozesse hervorgerufen, welche die C-Atome der Fettmoleküle in der Abluft aufspalten. Es findet also prinzipiell der gleiche Vorgang wie bei einer Verbrennung statt, mit dem Unterschied, dass hier das O-Atom des Luftsauerstoffes als Oxidationspartner nicht erst durch hohe Temperaturen aus der relativ stabilen Bindung im Sauerstoffmolekül herausgelöst werden muss, sondern bereits unter normalen Umweltbedingungen für die Reaktion zur Verfügung steht. Vereinfacht gesagt werden die kleinen Partikel weitestgehend „kalt verbrannt“.

Es entsteht 3-atomiger Sauerstoff, dessen weiterer Vorteil darin besteht, dass es aufgrund seines Aufbaues aus Sauerstoffatomen keine chlororganischen Verbindungen bilden kann. Es findet ein permanenter Abbau der organisch belasteten und schadstoffhaltigen Partikel der Küchenabluft statt.

Reinigung

Sowohl die Edelstahloberflächen, Maschenfilter als auch die UVC-Schutzrohre (der UVC Einschub wird in der Spülmaschine gereinigt) werden einer regelmäßigen Reinigung unterzogen. Reinigungszyklus:

Grillstation:	jeden 2. Tag
Fritteusen-Station:	1 x pro Woche

Wartung

Nach ca. 10.000 Stunden meldet die Steuerung, dass die Lampen an Leistung verloren haben und bald ausfallen werden. In diesem Fall werden die Lampen in den nächsten Tagen von der Servicefirma durch neue ersetzt. Weiters wird das UVC-System alle 6 Monate von einer autorisierten Servicefirma auf Sicherheit und Funktion kontrolliert.

Sicherheitsfunktionen

Zur Sicherheit wird vor jedem Wartungseingriff die Anlage außer Betrieb genommen.

Zusätzlich sind folgende Sicherheitsfunktionen eingebaut:

Sicherheitsscharnier: setzt die Anlage beim Öffnen der Frontklappe außer Betrieb .

Druckschalter (2x): setzt die Anlage bei zu geringem Unterdruck außer Betrieb

Kühlung:

Es werden 4 Umluft-Splitklimageräte installiert um den erhöhten Kühlbedarf im erweiterten Gastraum abzudecken.

Außeneinheit:

Kühl- und Heizleistung:	22,4 kW
Kältemittelmenge:	3,70 kg
Kältemittel:	R410A
Schalldruckpegel:	46 dB(A) 10 m Entfernung

In dieser Angelegenheit findet eine mündliche Verhandlung am

Donnerstag, 15.09.2022

um 10:30 Uhr an Ort und Stelle statt.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Gewerbereferat, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der **Stadtgemeinde Wörgl** Einsicht nehmen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der->

bezirkshauptmannschaften/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaft-kufstein/
der
Bezirkshauptmannschaft Kufstein kundgemacht.

Als **Antragsteller** ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:

<https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/ltsv/Web/public/datenverarbeitungsDetailL2.xhtml?idService=2770&idGrunderInformation=482>

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Für den Bezirkshauptmann:

Lengauer